



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352 www.oegb.at/datenschutz
Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Gewerkschaftswahlen 2024 – Wahl-Rundschreiben 2 (Bundesländer)

Der GBA hat zu Beginn des Schuljahres von der Bundesleitung (BL) eine Mitgliederliste bekommen.

- Der GBA wird ersucht, Korrekturen der Mitgliederliste mit der GÖD-Mitgliederverwaltung (mv@goed.at) abzugleichen, sofern das noch nicht geschehen ist.
- Der GBA wird ersucht, die korrigierte Mitgliederliste an den GBWA weiterzuleiten.

Das Wahl-RS 1 (Inhalt: Nominierung des Gewerkschaftlichen Betriebs-Wahlausschusses, kurz GBWA, bzw. der Wahl-Vertrauenspersonen) richtete sich an den GBA. Dieses RS richtet sich an den GBWA.

- Der GBA wird ersucht, dieses RS an den GBWA weiterzuleiten.

Für das gesamte RS gilt:

*An Schulen mit **5 bis 19 Wahlberechtigten** treten an die Stelle des GBA die **gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen** bzw. an die Stelle des GBWA die **gewerkschaftlichen Wahl-Vertrauenspersonen**.*

Für alle Rückmeldungen an den Landesleitungs-Wahlausschuss (LLWA) bzw. die Landesleitung (LL) gelten folgende Kontaktdaten:

Bundesland	Landesleitungswahlausschuss (LLWA)	
Burgenland	Mag. Siegfried Gollatz	siegfried.gollatz@my.goed.at
Kärnten	Dir. Mag. Sabine Wintschnig	sabine.wintschnig@my.goed.at
Niederösterreich	Dir. Mag. Sonja Happenhofer	sonja.happenhofer@my.goed.at
Oberösterreich	Dir. Mag. Gerald Bachmayr	gerald.bachmayr@my.goed.at
Salzburg	Dir. Mag. Jochen Gaderer	jochen.gaderer@my.goed.at
Steiermark	MMag. Stephanie Klamminger-Brünner	stephanie.klamminger-bruenner@my.goed.at
Tirol	Dir. Mag. Georg Klammer	georg.klammer@my.goed.at
Vorarlberg	Mag. Stephan Obwegeser	stephan.obwegeser@my.goed.at

Bundesland	Landesleitung (LL)	
Burgenland	Mag. Matthias Federer	matthias.federer@my.goed.at
Kärnten	Mag. Manfred Jantscher	manfred.jantscher@my.goed.at
Niederösterreich	Mag. Rupert Zeitlhofer	rupert.zeitlhofer@my.goed.at
Oberösterreich	Mag. Werner Hittenberger	werner.hittenberger@my.goed.at
Salzburg	Dir. MMag. Franz Saller	franz.saller1@my.goed.at
Steiermark	Dir. Mag. Markus Kerschbaumer	markus.kerschbaumer@my.goed.at
Tirol	Mag. Matthias Hofer	matthias.hofer@my.goed.at
Vorarlberg	Mag. Hubert Egger	hubert.egger@my.goed.at

Aushang der 1. Wahlkundmachung für die Wahl des GBA (bis 23. Oktober 2024)

Der GBWA wird ersucht, die dem Rundschreiben beiliegende 1. Wahlkundmachung am Gewerkschaftsbrett der Dienststelle auszuhängen, nachdem die **Dienststelle**, die **Anzahl der zu wählenden GBA-Mitglieder** (nur bei Formular 2A – siehe unten) und der **Ort**, an dem die Wählerliste aufliegt (z.B. beim GBWA, wie im Formular 2A und 2V vorgesehen), eingefügt und die Wahlkundmachung vom GBWA-Vorsitzenden (bzw. den Wahl-Vertrauenspersonen) unterschrieben wurde:

Formular 2A: Wahlkundmachung für die Wahl des GBA (für Dienststellen mit mindestens 20 Gewerkschaftsmitgliedern)

oder Formular 2V: Wahlkundmachung für die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen (für Dienststellen mit 5 bis 19 Gewerkschaftsmitgliedern)

Aushang der 1. Wahlkundmachung für die Wahl der LL (bis 23. Oktober 2024)

Das Formular für die 1. Wahlkundmachung für die Wahl der LL bekommt der GBWA vom LLWA (**Formular 3**).

Der GBWA wird ersucht, auch diese Wahlkundmachung am Gewerkschaftsbrett der Dienststelle auszuhängen.

Erstellung und Meldung der Wählerlisten (bis 23. Oktober 2024)

Der GBWA bekommt vom GBA die korrigierte **Mitgliederliste**, nachdem die Korrekturen im Fall von Unklarheiten mit der LL abgeglichen worden sind.

Die Mitgliederliste darf aus Datenschutzgründen nur im GBA und im GBWA verwendet, aber nicht ausgehängt werden.

Der GBWA **erstellt** aus der Mitgliederliste eine **Wählerliste (Formular 4A oder 4V - bei Bedarf mehrfach drucken)**, d.h. eine Liste aller Wahlberechtigten (siehe unten) an der Dienststelle. Bei Unklarheiten wird ersucht, mit dem LLWA (Landesleitungs-Wahlausschuss) bzw. der LL (Landesleitung) Rücksprache zu halten.

Der GBWA wird ersucht, nach Erstellung der **Wählerliste** (siehe oben), diese bis 23. Oktober 2024 dem LLWA und der LL zu **übermitteln**.

Die Wählerliste liegt spätestens ab dem 23. Oktober 2024 zehn Arbeitstage lang zur **Einsichtnahme** für die Gewerkschaftsmitglieder der Dienststelle auf (siehe 1. Wahlkundmachung). Falls während dieser Frist Einwendungen gegen die Wählerliste vorgebracht werden, hat der GBWA in Zusammenarbeit mit dem LLWA innerhalb von 3 Tagen darüber zu entscheiden.

Offenkundige Irrtümer in der Wählerliste dürfen bis zum Wahntag auch ohne Antrag berichtigt werden.

WICHTIG!

§ 11 der Wahlordnung der GÖD sieht vor, dass die Wählerlisten in den Dienststellen zur Einsichtnahme **durch die Wahlberechtigten** aufzulegen sind. Die Wahlberechtigten haben sodann die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerlisten einzulegen.

Demgemäß bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn Wahlberechtigte die Wählerliste (zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der Liste) einsehen. Davor müssen die Einsicht nehmenden Mitglieder allerdings auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung und auf das Verbot, Abschriften oder Kopien anzufertigen, hingewiesen werden (Datenschutz).

Diese Einsicht ist nur Mitgliedern zu ermöglichen, die selbst auf der Wählerliste aufscheinen. Sollten Personen Einsicht begehren, die nicht auf der Wählerliste aufscheinen, ist diese zu verweigern.

Personen, die nicht in der Wählerliste aufscheinen und die trotzdem meinen wahlberechtigt zu sein, ist mitzuteilen, dass sie nicht in der Wählerliste aufscheinen. Diese Personen haben natürlich das Recht, innerhalb der Frist Einspruch zu erheben.

In der Wahlordnung vorgesehen und somit gerechtfertigt ist nur die Einsichtnahme. Nicht vorgesehen (und demgemäß auch nicht gerechtfertigt) ist, Abschriften vorzunehmen oder die Listen anderwärtig zu vervielfältigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gewerkschaftsmitgliedschaft zu den sensiblen Daten gehört und daher besonders geschützt werden muss (Art. 9 DSGVO). Sollten Mitglieder im Zuge der Einsichtnahme doch Abschriften anfertigen oder anderwärtige Speicherungen dieser Daten vornehmen, ersuchen wir um Benachrichtigung der Datenschutzmanager, die die nötigen weiteren Schritte veranlassen werden.

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) zum gewerkschaftlichen Betriebsausschuss (GBA) und zur Landesleitung (LL) sind alle Mitglieder der AHS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 11 in der GÖD), die

- **mindestens seit dem 8. Juli 2024 Mitglieder der GÖD** sind,
- **am 8. Oktober 2024 der Dienststelle angehören**, für die der GBA gewählt wird,
- ihre Mitgliedsbeiträge laufend und in der vorgeschriebenen Höhe entrichten
- und auch am Wahltag die Mitgliedschaft zur GÖD besitzen und der Bundesvertretung 11 (AHS-Gewerkschaft) angehören.

Dienstzugeteilte Kolleginnen und Kollegen sind an der Schule wahlberechtigt, an die sie dienstzugeteilt sind, nicht aber an der Stammschule.

ACHTUNG: Diese Regelung weicht sowohl von der Regelung bei den letzten Gewerkschaftswahlen als auch von der Regelung für die Personalvertretungswahl ab!

Kolleginnen und Kollegen, die **mitverwendet** werden, sind sowohl an der Stammschule als auch an der Schule, an der sie mitverwendet werden, für den GBA wahlberechtigt.

Sie dürfen aber, sofern beide Schulen im selben Bundesland liegen, die LL nur einmal, nämlich an der Stammschule, wählen. **An der anderen Schule ist auf der Wählerliste zu vermerken, dass die Kollegin bzw. der Kollege nicht die LL wählt.**

Wenn die Schulen in verschiedenen Bundesländern liegen, dürfen sie beide Landesleitungen wählen.

Karenzierte Kolleginnen und Kollegen gehören weiterhin ihrer Stammschule an. Sie sind also wahlberechtigt, sofern sie die oben angeführten Bedingungen (insbesondere GÖD-Mitgliedschaft seit 8. Juli 2024 und Bezahlung der Mitgliedsbeiträge) erfüllen.

Wahlvorschläge für den GBA (bis 6. November 2024)

Wahlvorschläge müssen schriftlich bis spätestens 6. November 2024 beim Vorsitzenden des GBWA eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidatinnen und Kandidaten) enthalten als die doppelte Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder des GBA, widrigenfalls jene Kandidatinnen und Kandidaten, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Gewerkschaftsmitgliedern unterstützend unterschrieben sein. Die im Bundesvorstand des ÖGB vertretenen Fraktionen (das sind z.B. FCG, FSG, UG, ...) bedürfen zur Einbringung von Wahlvorschlägen keiner zusätzlichen Unterstützung.

Außer den Unterstützungsunterschriften hat jeder Wahlvorschlag zu enthalten:

- die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben; ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstgereihten Kandidaten (Listenfürer) zu benennen;
- ein Verzeichnis und die Unterschriften der Wahlwerber **in der von der Wählergruppe gewünschten Reihenfolge** unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum;
- die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der Listenführer als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

Da in allen Gremien, die auch Frauen zu vertreten haben, weibliche Mitglieder entsprechend in Führungsfunktionen einzusetzen sind, ist bereits bei Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen (Frauenanteil an den vertretenen Mitgliedern) Bedacht zu nehmen, um den Frauenanteil in allen Organen deutlich zu erhöhen.

Das Einlangen des Wahlvorschlages ist vom Vorsitzenden des GBWA unter Angabe von Tag und Uhrzeit zu bestätigen.

Festgestellte Mängel hat der GBWA umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, die Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beheben.

Wahlwerber, deren Unterschrift fehlt oder die nicht wählbar oder vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, hat der GBWA aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Wahlberechtigten, die **mindestens seit 8. April 2024** Mitglieder der GÖD sind.

Falls ein Wahlwerber in mehr als einem Wahlvorschlag genannt ist, hat er sich über Aufforderung des GBWA binnen dreier Arbeitstage für einen der Wahlvorschläge zu entscheiden; auf den anderen Wahlvorschlägen ist er zu streichen. Falls er sich nicht fristgerecht entscheidet, ist er aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die Wählergruppe ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen. Dafür ist jeweils die Unterschrift aller Personen notwendig, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützt haben.

Der GBWA hat über die Zulassung des Wahlvorschlages innerhalb von 3 Arbeitstagen nach seinem Einlangen oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln zu entscheiden.

Ein Wahlvorschlag darf nur dann nicht zugelassen werden, wenn er

- nicht bis zum 6. November 2024 beim GBWA eingelangt ist,
- trotz Verbesserung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweist oder
- trotz Verbesserung nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber enthält.

Wahlzeugen

Jede Wählergruppe hat ab dem Zeitpunkt, zu dem ihr Wahlvorschlag zugelassen worden ist, das Recht, einen Wahlzeugen namhaft zu machen (schriftlich, an den Vorsitzenden des GBWA).

Mitteilung über zugelassene Wahlvorschläge (bis 14. November 2024)

Der GBWA wird ersucht, die für den GBA zugelassenen Wahlvorschläge bis 14. November 2024 dem LLWA und der LL mitzuteilen.

Stimmzettel und Wahlkuverts für die Wahl des GBA (unverzüglich nach dem 14. November 2024)

Der GBWA wird ersucht, unmittelbar nach Feststehen der kandidierenden Listen einheitliche **Stimmzettel** (siehe beiliegendes Muster) zu erstellen und in der erforderlichen Anzahl zu kopieren.

Die Stimmzettel müssen **weiß** sein. Ihre Anzahl darf 150% der Wahlberechtigten nicht überschreiten.

Außerdem wird ersucht, für die Wahl des GBA geeignete **Wahlkuverts** vorzubereiten.

Die Wahlkuverts müssen undurchsichtig sein. Worte, Bemerkungen oder Zeichen dürfen nicht auf den Wahlkuverts angebracht werden.

Formular 5A: Stimmzettel für die Wahl des GBA (für Dienststellen mit mindestens 20 Gewerkschaftsmitgliedern)

oder Formular 5V: Stimmzettel für die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen (für Dienststellen mit 5 bis 19 Gewerkschaftsmitgliedern)

Stimmzettel und Wahlkuverts für die Wahl der LL

Die Stimmzettel für die Wahl der Landesleitung (**orange**) werden vom Landesleitungs-Wahlausschuss (LLWA) zugeschickt.

Kundmachung der Wahlvorschläge (bis 20. November 2024)

Der GBWA wird ersucht, alle „Wahlvorschläge für den GBA“ und die vom LLWA zugesandten „Wahlvorschläge für die LL“ an der Schule am Gewerkschaftsbrett auszuhängen.

2. Wahlkundmachung (bis 20. November 2024)

Der GBWA wird ersucht, das beiliegende Formular für die 2. Wahlkundmachung auszufüllen und am Gewerkschaftsbrett auszuhängen.

Formular 6A: 2. Wahlkundmachung für die Wahl des GBA

oder Formular 6V: 2. Wahlkundmachung für die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen

Durchführung der Wahl (27. und 28. November 2024)

Im Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein.

Die Wahl wird vom GBWA geleitet.

Der GBWA führt dabei die **Niederschrift**. Es wird ersucht, bereits unmittelbar **vor** Beginn der Wahl Punkt für Punkt nach dieser Niederschrift vorzugehen, um spätere Vorwürfe von Unregelmäßigkeiten auszuschließen.

Formular 7: Niederschrift der Wahl

Der Name jedes Wählers, der seine Stimme abgibt, ist in der Wählerliste zu streichen und in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Formular 8: Abstimmungsverzeichnis

Der Wähler bekommt die Wahlkuverts und die Stimmzettel für den GBA und die LL ausgehändigt, füllt die Stimmzettel in der Wahlzelle aus und steckt sie in das jeweilige Wahlkuvert. Die Wahlkuverts werden in die Wahlurne geworfen.

Mitverwendete bekommen, sofern beide Schulen im selben Bundesland liegen, nur an der Stammschule beide Stimmzettel (samt Wahlkuverts) ausgehändigt, an der anderen Schule nur den Stimmzettel (samt Wahlkuvert) für den GBA.

Wenn die Schulen in verschiedenen Bundesländern liegen, werden an jeder Schule beide Stimmzettel (samt Wahlkuverts) ausgehändigt.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Bei der Auszählung der Stimmen dürfen nur die Mitglieder des GBWA und Wahlzeugen anwesend sein. (Jede Wählergruppe hatte das Recht, einen Wahlzeugen namhaft zu machen.)

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Falls ein anderer als der vom GBWA bzw. vom LLWA aufgelegte Stimmzettel verwendet wurde, ist er ungültig.

Der GBWA ermittelt jeweils für die Wahl des GBA und die Wahl der LL die Anzahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der ungültigen bzw. gültigen Stimmen und die Anzahl der auf jede Wählergruppe entfallenden Stimmen.

Die Aufteilung der Mandate im GBA wird mittels **Wahlzahl** ermittelt:

Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel und bei Bedarf ihr Viertel und ihr Fünftel geschrieben (jeweils als Dezimalzahlen).

Als Wahlzahl gilt, wenn 3 Mandate zu vergeben sind, die drittgrößte dieser Zahlen, bei 4 Mandaten die viertgrößte usw.

Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Anzahl der für die abgegebenen Stimmen vollständig enthalten ist.

Falls dabei mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los.

Beispiel:

4 Mandate zu vergeben, 60 gültige Stimmen (Wählergruppe A: 27, B: 24, C: 9)

A	B	C
27	24	9
13,5	12	4,5
9	8	3
6,75	6	2,25

Da 4 Mandate zu vergeben sind, ist die Wahlzahl die viertgrößte Zahl. Das ist 12.

Daher bekommt A $27/12=2$ Mandate, B $24/12=2$ Mandate und C $9/12=0$ Mandate.

Falls 5 Mandate zu vergeben wären, wäre die Wahlzahl 9.

Jetzt bekäme A $27/9=3$ Mandate (ohne Rest), B $24/9=2$ Mandate (mit Rest), C $9/9=1$ Mandat (ohne Rest). Da die Wahlzahl 9 zweimal vorkommt, würde ein Mandat zu viel vergeben. Über dieses Mandat entscheidet das Los zwischen A und C. Es bekommen also: A 2 oder 3 Mandate, B 2 Mandate, C 0 oder 1 Mandat.

Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Wahlwerbern **in der Reihenfolge ihrer Nominierung auf dem Wahlvorschlag** zuzuteilen.

Meldung der Wahlergebnisse an den LLWA (unmittelbar nach der Wahl)

Der GBWA wird ersucht, das Ergebnis der Wahl **unmittelbar nach der Wahl** mit dem beiliegenden Formular **an den Landesleitungs-Wahlausschuss (LLWA)** zu melden.

Zur Absicherung (für den Fall einer Störung im E-Mail-Verkehr) wird ersucht, die Ergebnisse **zusätzlich an die Landesleitung (LL)** zu schicken.

Die jeweiligen eMail-Adressen sind am Beginn dieses Rundschreibens zu finden.

Formular 9: Ergebnis der Wahl zum GBA

Formular 10: Ergebnis der Wahl zur LL

Kundmachung der Wahlergebnisse an der Schule (unmittelbar nach der Wahl)

Der GBWA macht das Wahlergebnis **für den GBA** (Formular 9) am Gewerkschaftsbrett kund.

Verständigung der gewählten GBA-Mitglieder (unmittelbar nach der Wahl)

Der GBWA informiert die in den GBA gewählten Wahlwerber über ihre Wahl.

Konstituierung des neuen GBA (Meldung bis 19. Dezember 2024)

Der neue GBA konstituiert sich in seiner ersten Sitzung und meldet die Konstituierung mit dem beiliegenden Formular der Landesleitung und der Bundesleitung bis 19. Dezember 2024.

Formular 11: Konstituierung des GBA

Der GBWA wird ersucht, dieses Formular an den GBA weiterzugeben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Landesleitungs-Wahlausschuss oder ihre Landesleitung.

mit kollegialen Grüßen

Mag. Alexander Keil e.h.
Organisationsreferent
der AHS-Gewerkschaft